

Verwaltungsrecht praktisch: Anträge und Verfahren richtig gestalten



MASLATON
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Leipzig · München · Köln

Prof. Dr. Martin Maslaton
Rechtsanwalt

Referent

Prof. Dr. Martin Maslaton

Prof. Dr. Martin Maslaton ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht sowie geschäftsführender Gesellschafter der MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH. Das Unternehmen berät in allen Bereichen des Rechts der Erneuerbaren Energien.

Als Hochschullehrer unterrichtet Herr Professor Maslaton das Recht der Erneuerbaren Energien und das Umweltrecht an der TU Chemnitz.

Aspekte des Datenschutzes für Unternehmen der Energiebranche gehen damit seit vielen Jahren einher. Er publiziert und referiert national und international zu diesen Themen, mit denen er sich seit einer Tätigkeit als Referent im Deutschen Bundestag auseinandersetzt.

Er ist in leitender Funktion in einer Reihe von Branchenverbänden engagiert, insbesondere als Landesvorstand Sachsen des BWE. Darüber hinaus ist er stellvertretender Vorsitzender des Energieausschusses der IHK zu Leipzig. Schließlich ist er Mitglied im Fachausschuss Regenerative Energien im Verein Deutscher Ingenieure (VDI) sowie Vorstandsmitglied im B.KWK.



Kanzleivorstellung

MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

- Hauptsitz in Leipzig mit weiteren Standorten in Köln und München, 2002 gegründet
- Beratungsschwerpunkte sind das Verwaltungsrecht, Energierecht, Zivilrecht mit Fokus auf dezentralen EE- und KWK-Projekten, M&A in der EE-Branche, Datenschutz- und Luftverkehrsrecht
- Wissenschaftliche Expertise durch Veröffentlichungen und universitäre Vorlesungen
- Standort Leipzig in der Eigenversorgung durch KWK- und PV-Anlage, E-Mobilität
- Verbandsengagement sowie sachverständige Stellungnahmen in Gesetzgebungsverfahren





Die „WirtschaftsWoche“ hat die MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH als „TOP-Kanzlei 2021“ für Umwelt- und Bauplanungsrecht ausgezeichnet. Zusätzlich wird Prof. Dr. Martin Maslaton als „TOP-Anwalt 2021“ in diesem Rechtsgebieten gerankt.

Für die Auszeichnung fragte das Handelsblatt Research Institute für die WirtschaftsWoche über 1100 Juristen aus 124 Kanzleien nach ihren renommiertesten Kollegen im Vergaberecht sowie Umwelt- und Bauplanungsrecht. Eine unabhängige Expertenjury bewertete anschließend die daraus resultierende Vorschlagsliste und wählte 32 Kanzleien mit 48 Juristen für das Ranking „Umwelt- und Bauplanungsrecht“ aus.

Veröffentlicht wurde die diesjährige Auszeichnung in der 36. Ausgabe 2021 der WirtschaftsWoche.

Die WirtschaftsWoche ist eine deutsche Wirtschaftszeitschrift, die von der Handelsblatt Media Group herausgegeben wird und wöchentlich immer freitags erscheint.

Inhaltsverzeichnis

Themen:

- I. Antragstellung
- II. Verfahrensarten
- III. Die Beteiligten des Verwaltungsverfahrens
- IV. Fristen
- V. Beendigung des Verfahrens
- VI. Zusammenfassung und Ausblick

Einleitung

- BImSchG-Genehmigungsverfahren = sehr vielschichtiges und umfangreiches Verfahren (Konzentrationswirkung, UVP, etc.) - dadurch auch langwierig
 - Besteht daher aus Trägerverfahren mit diversen unselbstständigen Nebenverfahren und sog. Parallelverfahren
- Das Verfahren beginnt auf Antrag, hier: Genehmigungsantrag nach dem BImSchG (=mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt) oder von Amts wegen (Ausnahme von Antragsgrundsatz), § 9 VwVfG

I. Antragstellung

- **Antragstellung**
- Verfahrensarten
- Beteiligte
- Fristen
- Beendigung
- Zusammenfassung & Ausblick

1. Antragsbegriff

- Mit dem Antrag beginnt das Verwaltungsverfahren i.S.d. § 9 VwVfG
→ schriftlich oder elektronisch möglich
- Ziel des Antrages ist die Genehmigung der WEA
- erst wenn ein Antrag vollständig ist prüft die Behörde die materielle Genehmigungsbedürftigkeit
- Antragsgegenstand ist die **einzelne Windenergieanlage**
 - wird aus Effektivitätsgründen zusammengefasst
 - **aber:** Steuerungsmöglichkeiten

- **Antragstellung**
- Verfahrensarten
- Beteiligte
- Fristen
- Beendigung
- Zusammenfassung & Ausblick

2. Steuerungsmöglichkeiten bei Antragsstellung

- Im Rahmen der UVP werden mehrere WEA zwingend zu einer Bewertungseinheit zusammengefasst; der Inhalt des Trägerverfahrens liegt hingegen weitgehend in der Dispositionsbefugnis des Antragstellers
- Einflussnahme auf das Verwaltungsverfahren möglich durch:
 - Antragsänderung
 - Abtrennung einzelner Anlagen, die bspw. erst zu einem späteren Zeitpunkt genehmigungsfähig werden
 - Antrag auf Beschleunigung
 - Zwischenbescheid/ Vorbescheid
 - ausnahmsweise: Antrag auf fachaufsichtsrechtliches Einschreiten

- **Antragstellung**
- Verfahrensarten
- Beteiligte
- Fristen
- Beendigung
- Zusammenfassung & Ausblick

3. Vollständigkeitsprüfung (7 Abs. 1 der 9. BImSchV)

- die Genehmigungsbehörde hat nach Eingang des Antrags und der Unterlagen unverzüglich, in der Regel innerhalb eines Monats, zu prüfen, ob der Antrag den gesetzlichen Anforderungen entspricht
 - dient der **Beschleunigung** des Verfahrens
 - notwendig für die Veröffentlichung
 - bei Beurteilung der Vollständigkeit steht der Behörde gewisser Ermessensspielraum zu
- besonders wichtig: **Prioritätsprinzip**
 - Vollständigkeit begründet Vorrangstellung unter konkurrierenden Vorhaben!

- **Antragstellung**
- Verfahrensarten
- Beteiligte
- Fristen
- Beendigung
- Zusammenfassung & Ausblick

3. Vollständigkeitsprüfung (§ 7 Abs. 1 der 9. BImSchV)

- BVerwG, Urt. v. 25.05.2020 (4 C 3/19), Rn. 26f.:

*„Prüffähige Unterlagen liegen dann vor, wenn die Unterlagen sich zu **allen rechtlich relevanten Aspekten** des Vorhabens verhalten und die Behörde in die Lage versetzen, den Antrag unter Berücksichtigung dieser Vorgaben näher zu prüfen. Nicht vollständig sind Unterlagen dann, wenn sie rechtlich relevante Fragen vollständig ausblenden. [...] Die **Unterlagen müssen allerdings nicht schon die Genehmigungsfähigkeit belegen.**“*

- Danach erfolgt bestenfalls Vollständigkeitserklärung gem. § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV

- **Antragstellung**
- Verfahrensarten
- Beteiligte
- Fristen
- Beendigung
- Zusammenfassung & Ausblick

3. Vollständigkeitsprüfung (§ 7 Abs. 1 der 9. BImSchV)

- Zu unterscheiden ist zwischen der Vollständigkeit:
 - im **Hinblick auf die materielle Entscheidung** (§§ 7, 20 Abs. 2 der 9.BImSchV)
und
 - der **cursorischen Prüfung**, ob Anforderungskatalog (§§ 3, 4-4e der 9. BImSchV) abgearbeitet ist und eine **allgemeine Schlüssigkeit der Unterlagen** gegeben ist (keine inhaltliche bzw. materielle Prüfung); dafür müssen zu allen Genehmigungsvoraussetzungen Unterlagen vorliegen
- stellt die **Prüffähigkeit** des Antrags, damit **Vollständigkeit** her

- **Antragstellung**
- Verfahrensarten
- Beteiligte
- Fristen
- Beendigung
- Zusammenfassung & Ausblick

4. Praxisproblem: Angeblich vorgelagerte Verfahren

- Parallelverfahren werden als Voraussetzung für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens definiert, z.B. dass die Auslegung und Bekanntmachung des Antrags nach § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m § 8 der 9. BImSchV nicht vor Abschluss des Zielabweichungsverfahrens erfolgen kann
- Inhaltlich falsch, aber: tatsächlich keine sinnvolle Handhabe
 - Einzige Möglichkeit: Untätigkeitsklage
 - Problem hierbei: Verfahrenslaufzeit und „steckengebliebenes“ Verfahren
 - Gericht kann Genehmigung nicht erteilen, weil Behörde im Grunde noch gar nichts geprüft hat
 - Urteil des Gerichts: Verpflichtung der Behörde, das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen

II. Verfahrensarten

- Antragstellung
- **Verfahrensarten**
- Beteiligte
- Fristen
- Beendigung
- Zusammenfassung & Ausblick

1. Überblick der Verfahrensarten (Trägerverfahren)

- Verfahrensarten im Überblick:
 - förmliches Verfahren nach § 10 BImSchG
 - vereinfachtes Verfahren nach § 19 BImSchG
 - freiwilliges förmliches Verfahren möglich

VwVfG

Nichtförmliches Verfahren, § 10

-grundsätzlich ist das Verfahren formfrei

Förmliches Verfahren, §§ 63 ff.

-bei gesetzlicher Anordnung
- Besondere Anforderungen an Form des Verfahrens (bspw. schriftlicher Antrag)



BImSchG

Förmliches Verfahren, § 10

-grds. schriftlich/ elektronisch
-Anforderungen an Bekanntmachung etc.

Vereinfachtes Verfahren, § 19

-einige Verfahrensanforderungen fallen weg: bspw.
Öffentlichkeitsbeteiligung oder Stufung des Genehmigungsverfahrens

- Antragstellung
- **Verfahrensarten**
- Beteiligte
- Fristen
- Beendigung
- Zusammenfassung & Ausblick

2. Abgrenzung von Träger- und Nebenverfahren

- **Trägerverfahren** = Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren; „trägt“ die Nebenverfahren
- **Unselbstständige Nebenverfahren** = Beteiligung und Entscheidung der Fachbehörden, die am Trägerverfahren beteiligt werden, deren Entscheidung aber durch die BImSch-Behörde ersetzt werden kann (z.B. Artenschutz, öffentliches Baurecht, UVP)
- **Selbstständige Nebenverfahren** = Beteiligung und Entscheidung der Fachbehörden, deren Entscheidung nicht durch BImSch-Behörde ersetzt werden kann (z.B. Luftverkehr, je nach Landesrecht auch Denkmalschutz)

- Antragstellung
- **Verfahrensarten**
- Beteiligte
- Fristen
- Beendigung
- Zusammenfassung & Ausblick

2. Abgrenzung von Träger- und Nebenverfahren

- BImSch-Behörde muss im Rahmen des Trägerverfahrens von denjenigen Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird eine Stellungnahme einholen, hierdurch entstehen sog. **Nebenverfahren** (§ 10 Abs. 5 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 11 9. BImSchV)
 - Die Stellungnahme ist spätestens mit der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens
 - sternförmiges Verfahren
 - Die beteiligten Behörden haben grds. einen Monat lang Zeit für ihre Stellungnahme
- **Verhältnis des Trägerverfahrens zu den einzelnen Nebenverfahren ist unterschiedlich!**

- Antragstellung
- **Verfahrensarten**
- Beteiligte
- Fristen
- Beendigung
- Zusammenfassung & Ausblick

3. Abgrenzung von Träger- und Parallelverfahren

- Parallelverfahren = Verfahren, die vom Trägerverfahren unabhängig sind, aber darauf Einfluss nehmen können (Bauleitplanung, Zielabweichung, Raumordnungspläne)
 - werden durch eine andere Behörde betrieben
 - sind fakultativ
 - können fördernd aber auch hinderlich für das eigentliche Genehmigungsverfahren sein

- Antragstellung
- **Verfahrensarten**
- Beteiligte
- Fristen
- Beendigung
- Zusammenfassung & Ausblick

4. Wahl der Verfahrensart

- Vereinfachtes oder förmliches (Träger-)Verfahren?
 - maßgebliches Entscheidungskriterium: UVP-Pflichtigkeit der beantragten WEA (vgl. § 2 Abs. 1 der 4. BImSchV):
 - **keine UVP-Pflicht = vereinfachtes Verfahren mgl.**
 - **UVP-Pflicht zwingend oder im Einzelfall = förmliches Verfahren**

Praxistipp: Im Zweifel immer eine UVP durchführen!

- Antragstellung
- **Verfahrensarten**
- Beteiligte
- Fristen
- Beendigung
- Zusammenfassung & Ausblick

5. Unterschiede zwischen den Verfahrensarten

- **Vereinfachtes Verfahren ist schneller**
 - Muss nach drei Monaten abgeschlossen sein, § 10 Abs. 6a BImSchG (mit Möglichkeit der Verlängerung)
- **Förmliches Verfahren ist sicherer**
 - Einwendungen nur bis zwei Wochen (bzw. 1 Monat bei UVP-Pflicht) nach Ablauf der Auslegungsfrist, § 10 Abs. 3 S. 4 BImSchG.
 - Wer keine Einwendungen geltend gemacht hat, verliert zunächst den Anspruch auf Anbringen und Behandlung seiner Einwendungen im Verwaltungsverfahren, § 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG (sog. formelle Präklusion); die sog. materielle Präklusion ist mittlerweile entfallen (nur noch Missbrauchsverbot, §5 UmwRG)
 - Bekanntmachung der Genehmigung ersetzt Zustellung => Frist für Widerspruch/Klage läuft

- Antragstellung
- **Verfahrensarten**
- Beteiligte
- Fristen
- Beendigung
- Zusammenfassung & Ausblick

6. Problem im Verfahren: Bremsklotz Artenschutz

- Behörde verlangt ständig neue bzw. aktualisierte Gutachten, obwohl diese Vollständig bzw. ausreichend sind. Beispiel Artenschutz:
 - Oft streitig, wie die Empfehlungen und Leitfäden der Länder zu beurteilen sind
 - Kann rechtmäßig erfolgen, z.B. bei geänderten Rechtsrahmen oder tatsächlichen Umständen (selten)
 - i.d.R. aber überzogen, z.B. Behörde meint, eingereichte Unterlagen hätten nicht die richtige Ermittlungstiefe

- Antragstellung
- **Verfahrensarten**
- Beteiligte
- Fristen
- Beendigung
- Zusammenfassung & Ausblick

6. Problem im Verfahren: Bremsklotz Artenschutz

- UNB beruft sich regelmäßig auf naturschutzfachliche „Einschätzungsprärogative“; diese gibt es aber nicht!

BVerfG, Beschlüsse v. 23.10.2018 (1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14)

- Allenfalls: sog. „Erkenntnisvakuum“, also wissenschaftlich umstrittene Positionen

Praxishinweis: signifikant erhöhtes Tötungsrisiko „provozieren“ und Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragen

- Antragstellung
- **Verfahrensarten**
- Beteiligte
- Fristen
- Beendigung
- Zusammenfassung & Ausblick

• 7. Problem im Verfahren: BImSch-Behörde als Poststelle

- BImSchG-Behörde nimmt ihre verfahrenslenkende und -steuernde Aufgabe nicht ausreichend wahr
- Nimmt selbst keine materiell-rechtlichen Prüfungen vor, sondern lässt die Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, faktisch entscheiden
 - Degradiert sich selbst zur „Poststelle“ des BImSch-Verfahrens
 - Vorhabenträger sieht sich dadurch mit vielen politischen Akteuren konfrontiert und wird von A nach B verwiesen
 - keine einheitlichen Ansprechpartner

→ Die Konzentration des Genehmigungsverfahrens wird dadurch konterkariert

Praxishinweis: Hier hilft nur: Verfahren selbst führen, TöB's abklappern, viel telefonieren

III. Die Beteiligten des Verwaltungsverfahrens

- Antragstellung
- Verfahrensarten
- **Beteiligte**
- Fristen
- Beendigung
- Zusammenfassung & Ausblick

1. Unmittelbar Beteiligte

- die antragsstellende Person ist Beteiligte:r im Verwaltungsverfahren gem. § 13 VwVfG
- auch die Genehmigungsbehörde ist Beteiligte im Verwaltungsverfahren
- Andere Behörden (TöBs - § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m § 11 der 9. BImSchV)

- Antragstellung
- Verfahrensarten
- **Beteiligte**
- Fristen
- Beendigung
- Zusammenfassung & Ausblick

2. Die Öffentlichkeit

- erfolgt im Rahmen der Auslegung; § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG i.V.m. §§ 8 bis 10 der 9. BImSchV
 - nur im förmlichen Verfahren notwendig
 - einen Monat lang sind diejenigen Unterlagen auszulegen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlagen auf die Nachbarschaft und Allgemeinheit enthalten
 - Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gegenüber der zuständigen Behörde Einwendungen erheben

- Antragstellung
- Verfahrensarten
- **Beteiligte**
- Fristen
- Beendigung
- Zusammenfassung & Ausblick

4. Öffentlichkeitsbeteiligung

- aktuell: Corona-Pandemie → Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG)
 - am 29.05.2020 in Kraft getreten:
 - öffentliche Bekanntmachung soll durch digitale Veröffentlichung ergänzt werden
 - Jedoch keine signifikante Digitalisierung, da nur parallel und im Ermessen der Behörde
 - Beteiligung der Öffentlichkeit kann durch Online-Konsultation erfolgen (Regelung befristet zunächst bis 21.03.2021 nun verlängert bis 31.12.2022)
 - auch hier Ermessen der Behörde, keine Pflicht zur Berücksichtigung der Pandemie

- Antragstellung
- Verfahrensarten
- **Beteiligte**
- Fristen
- Beendigung
- Zusammenfassung & Ausblick

3. Einwendungen von Dritten

- Einwendungen gegen ein Vorhaben von privaten Dritten möglich
 - Vorhabenträger konkurrierender Projekte
 - Nachbarn
- notwendig ist immer die Geltendmachung eines beeinträchtigten subjektiven, drittschützenden Rechts Als schädliche Umwelteinwirkung kommen vor allem Lärm und optisch bedrängende Wirkung in Betracht

- Antragstellung
- Verfahrensarten
- **Beteiligte**
- Fristen
- Beendigung
- Zusammenfassung & Ausblick

3. Einwendungen von Dritten

Wer gehört zur Nachbarschaft?

Nachbarschaft i.S.d. BImSchG

Nachbarschaft all diejenigen zu verstehen haben, die sich *regelmäßig im Einwirkungsbereich* der Anlage *aufhalten* oder die *Rechte an dort befindlichen Sachen* (z. B. Tiere, Pflanzen) *innehaben*; diese können schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchG geltend machen

≠

Nachbarschaft i.S.d. BauGB

Die Verletzung generell drittschützender Normen kann von allen Grundstückseigentümern, die in den Schutzbereich der Vorschrift fallen, gerügt werden, unabhängig von der Beeinträchtigung im Einzelfall
→ bspw. Gebietserhaltung, Art der baulichen Nutzung im B-Plan-Gebiet

- Antragstellung
- Verfahrensarten
- **Beteiligte**
- Fristen
- Beendigung
- Zusammenfassung & Ausblick

4. Rolle der anerkannten Umweltvereinigungen

- § 10 Abs. 3a BImSchG

„Anerkannte Umweltvereinigungen sollen die zuständige Behörde in einer dem Umweltschutz dienenden Weise unterstützen“

- Anerkennung durch Umweltbundesamt
- Vorschrift ist als eine besondere Form der „Sachverständigenpartizipation“ zu verstehen, im Sinne eines frühzeitigen und wirksamen Schutzes der Umwelt (Charakter einer Gesetzeszielangabe)
- keine Mitwirkungspflicht, in der Praxis jedoch häufig Partizipation im Verfahren
- Fehlende Mitwirkung führt nicht dazu, dass diese später nicht nach z.B. UmwRG klagen können

IV. Fristen

- Antragstellung
- Verfahrensarten
- Beteiligte
- **Fristen**
- Beendigung
- Zusammenfassung & Ausblick

1. Frist zur Feststellung der UVP - Pflicht

- § 7 Abs. 6 UVPG
 - Konkretisiert § 5 Abs. 1 S. 1 UVPG
 - nur überschlägige Prüfung

*„Die zuständige Behörde trifft die Feststellung **zügig** und **spätestens sechs Wochen** nach Erhalt der nach Absatz 4 erforderlichen Angaben. In Ausnahmefällen kann sie die Frist für die Feststellung um bis zu drei Wochen oder, wenn dies wegen der besonderen Schwierigkeit der Prüfung erforderlich ist, um bis zu sechs Wochen verlängern.“*

- Antragstellung
- Verfahrensarten
- Beteiligte
- **Fristen**
- Beendigung
- Zusammenfassung & Ausblick

2. Frist zur Vollständigkeitserklärung

- § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV
 - nach der Feststellung der UVP-Pflicht hat die Behörde die Vollständigkeit der Antragsunterlagen zu bescheinigen
 - Wichtig, weil fristauslösende Funktion

*„Die Genehmigungsbehörde hat nach Eingang des Antrags und der Unterlagen unverzüglich, **in der Regel innerhalb eines Monats**, zu prüfen, ob der Antrag den Anforderungen des § 3 und die Unterlagen den Anforderungen der §§ 4 bis 4e entsprechen. Die zuständige Behörde kann die Frist in **begründeten Ausnahmefällen einmal um zwei Wochen verlängern.**“*

- Antragstellung
- Verfahrensarten
- Beteiligte
- **Fristen**
- Beendigung
- Zusammenfassung & Ausblick

2. Frist zur Vollständigkeitserklärung

- Mit Vollständigkeitserklärung beginnt die Sachverhaltsermittlung
 - Eine inhaltliche Überprüfung der Unterlagen hat jedoch nur im Hinblick auf die gesetzlichen Anforderungen (§§ 4 bis 4e der 9. BImSchV) zu erfolgen
 - grds. hat die Genehmigungsbehörde die Vollständigkeit zu prüfen, kann zur **Prüfung der Vollständigkeit** (nicht Prüfung der Genehmigungsfähigkeit) aber auch die zu beteiligten Behörden heranziehen (zur Prüffähigkeit s.o.)
 - Nachforderung von Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist möglich

- Antragstellung
- Verfahrensarten
- Beteiligte
- **Fristen**
- Beendigung
- Zusammenfassung & Ausblick

3. Entscheidungsfristen

- § 10 Abs. 6a BImSchG
 - förmliches Verfahren = sieben Monate
 - einfaches Verfahren = drei Monate
 - Frist kann um drei Monate verlängert werden bei Schwierigkeiten bei der Prüfung; sollte Begründet werden
 - z.B.: weil das Vorhaben im Verfahren geändert wird, kein Grund zur Verlängerung ist die Überlastung der Behörde
 - Fristen beginnen zu laufen, wenn Vollständigkeit bescheinigt wurde

- Antragstellung
- Verfahrensarten
- Beteiligte
- **Fristen**
- Beendigung
- Zusammenfassung & Ausblick

3. Entscheidungsfristen

- Werden die Fristen nicht eingehalten, handelt die Behörde rechtswidrig; keine unmittelbare Rechtsfolgen, aber
 - Untätigkeitsklage möglich
 - ggf. Amtshaftungsanspruch möglich, bei verschuldeter Fristversäumnis, + Schadenseintritt
- Realität: im Durchschnitt 17 Monate (ohne UVP), 23 Monate (mit UVP)

Studie der Fachagentur Windenergie an Land, Dauer und Kosten des Planungs- und Genehmigungsprozesses von Windenergieanlagen an Land, Februar 2015, S. 51

V. Beendigung des Verfahrens

- Antragstellung
- Verfahrensarten
- Beteiligte
- Fristen
- **Beendigung**
- Zusammenfassung & Ausblick

1. Genehmigungserteilung

- Im Optimalfall: Verfahrensbeendigung mit Erlass der Zulassungsentscheidung (Verwaltungsakte)
 - Schafft eine Tatbestandswirkung
 - VA enthält Rubrum, Tenor, Sachverhalt, Begründung
 - Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen, etc.) mgl.
 - Rechtsbehelfsbelehrung erforderlich (für Widerspruchsfrist)
 - Verfahrensbeendigung mit Eintritt der Bestandskraft von VA oder Verfahrensbeendigung ggf. erst nach Vollstreckung des Grund-VA

- Antragstellung
- Verfahrensarten
- Beteiligte
- Fristen
- **Beendigung**
- Zusammenfassung & Ausblick

2. Rücknahme des Antrags

- Verfahrensbeendigung durch Rücknahme des Antrages jederzeit
 - nach Rspr. bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung möglich (bereits ergangene Verwaltungsakte werden dann wirkungslos)
 - Folge: ggf. Kostentragung
- Unterliegt der Dispositionsbefugnis des Antragstellers

- Antragstellung
- Verfahrensarten
- Beteiligte
- Fristen
- **Beendigung**
- Zusammenfassung & Ausblick

3. Untätigkeit eines Beteiligten

- **Untätigkeit Antragsteller:in**
 - § 20 Abs. 2 S. 2 der 9. BImSchV Antrag soll abgelehnt werden, wenn die Antragsteller:in einer Aufforderung zur Ergänzung der Unterlagen innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht nachgekommen ist
- **Untätigkeit der Genehmigungsbehörde**
 - keine Erteilungsfiktion
 - nach Ablauf der Frist kann sogleich Verpflichtungsklage erhoben werden

- Antragstellung
- Verfahrensarten
- Beteiligte
- Fristen
- **Beendigung**
- Zusammenfassung & Ausblick

4. Ablehnung und Teilablehnung

- Ablehnung muss schriftlich und begründet erfolgen
- erfolgt, sobald Genehmigungsunfähigkeit feststeht
 - liegt nur vor, wenn auch Nebenbestimmungen nicht zur Genehmigungsfähigkeit führen
 - ist in jedem Stadium des Verfahrens möglich
- Teilablehnung entspricht einer modifizierenden Gewährung, Entgegnung mit Verpflichtungsklage

VI. Maslatons Ausblick

- Antragstellung
- Verfahrensarten
- Beteiligte
- Fristen
- Beendigung
- **Zusammenfassung & Ausblick**

2. Maslatons Ausblick

- Genehmigungsfähigkeit könnte positiv beeinflusst werden durch sog. alternatives Energierecht
 - durch Änderung der Verfassung neues Auslegungsprimat: in dubio pro climate
 - weg vom Ressortdenken – hin zu einer ganzheitlichen Lösung
- Klarer Auftrag an die sich bildende Regierung: Genehmigungsverfahren muss schlanker + schneller werden! Wie?
 - Fiktionsfristen
 - klare, sanktionierte Pflicht der Genehmigungsbehörde, Verfahren zügig zu führen
 - Verpflichtung, alle Belange zu prüfen
 - Festlegung des entscheidungserheblichen Zeitpunkts

- Antragstellung
- Verfahrensarten
- Beteiligte
- Fristen
- Beendigung
- **Zusammenfassung & Ausblick**

2. Maslatons Ausblick

- Einzige Lösungsmöglichkeit ist aktuell: Aktiv und kreativ sein!

Was sagt der Hase zu dem Igel?

„Ich bin schon da!“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



MASLATON
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Leipzig · München · Köln

Prof. Dr. Martin Maslaton
Rechtsanwalt